

FRACHTFÜHRER

Frachtführerhaftungs-Versicherung

- Vertrags- und Kundeninformationen
- Versicherungsbedingungen



**Aachen
Münchener**

Inhaltsverzeichnis

Register Frachtführerhaftungs-Versicherung	Seite 3
Produktübersicht	Seite 4
Allgemeine Bedingungen für die Frachtführerhaftungs-Versicherung (AVB Frachtführer 2008)	Seite 6
Besondere Bedingungen zur Schwergut-/Hakenlast-Versicherung (BB Schwergut/Hakenlast 2011)	Seite 14
Besondere Bedingungen für Umzugsgutunternehmen (BB Umzugsgutunternehmen 2011)	Seite 16
Register „Allgemeine Informationen“	Seite 18
Kundeninformationen	Seite 19
Merkblatt zur Datenverarbeitung	Seite 21

Register Frachtführerhaftungs- Versicherung

Produktübersicht zur Frachtführerhaftungs-Versicherung

Wir möchten Sie mit dieser Produktübersicht auf einige grundsätzliche Regelungen dieser Versicherung hinweisen. Die folgenden Erläuterungen zeigen Ihnen die vertraglichen Grundlagen auszugsweise in Stichworten und sind nicht abschließend. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die auf den folgenden Seiten abgebildeten Informationen (z. B. Versicherungsbedingungen) die Vereinbarungen im Antrag sowie die Inhalte des Versicherungsscheins, in denen Sie Details nachlesen können.

Welchen Schutz bietet die Frachtführerhaftungs-Versicherung?

Versichertes Risiko

Versicherbar ist die Haftung des Unternehmers aus der entgeltlichen Beförderung von Gütern mit den im Versicherungsvertrag vereinbarten Kraftfahrzeugen (sofern beantragt)

- nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) bei innerdeutschen Transporten;
- nach dem Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) bei grenzüberschreitenden Transporten;
- nach den jeweiligen nationalen Vorschriften bei Kabotagetransporten.

Selbstbeteiligung

Im Rahmen der Frachtführerhaftungs-Versicherung gilt eine generelle Selbstbeteiligung in Höhe von 125 EUR je Schadenfall. (Ausnahmen: Beförderung von Milch in Sammel-Tankfahrzeugen und Transporte von geringwertigen Massen- und Schüttgütern – siehe Antrag)

Bei Schäden infolge von Raub oder Diebstahl bei grenzüberschreitenden Transporten (auch Kabotagetransporten) von Alkohol, alkoholischen Getränken und Tabakwaren gilt eine Selbstbeteiligung von 20 %, mindestens 1.000 EUR, höchstens 10.000 EUR des zu ersetzenden Schadens vereinbart.

Haftungsgrundlagen, Grenzen der Ersatzleistung

Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB), nach den Bestimmungen der CMR sowie sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder Individualvereinbarungen, sofern im Versicherungsvertrag vereinbart, z. B.

- im Rahmen des HGB mit 8,33 bzw. 40 Sonderziehungsrechten;
- im Rahmen der CMR mit 8,33 Sonderziehungsrechten.

Die Leistung des Versicherers aus dem Versicherungsvertrag ist u. a. begrenzt

- je Schadenfall
bei gesetzlicher oder vertraglicher Haftung, also je Geschädigten und je Verkehrsvertrag, soweit nichts anders bestimmt ist

für Güterschäden auf	1.500.000 EUR
für Vermögensschäden auf	500.000 EUR
für Kabotagetransporte auf	500.000 EUR
für Ansprüche nach dem Recht der unerlaubten Handlung auf	250.000 EUR
bei Nachnahmen auf	10.000 EUR
für Bergungs- und Beseitigungskosten auf	50.000 EUR
- je Schadenereignis
auf 2.500.000 EUR

Das Jahresmaximum bei qualifiziertem Verschulden beträgt 100.000 EUR.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, so lesen Sie bitte in Ziffer 8 AVB Frachtführer 2008 nach.

Was ist nicht versichert?

Wir können nicht alle Risiken abdecken, da sonst der Beitrag unangemessen hoch würde. Deshalb sind vom Versicherungsschutz bestimmte Güter, Gefahren, Schäden und Ansprüche ausgenommen (Näheres finden Sie u. a. in den Versicherungsbedingungen und Klauseln).

Nicht versichert ist u. a. die Haftung aus der Beförderung von

- lebenden Tieren und Pflanzen;
- Kraftfahrzeugen, Handys und Telefonkarten;
- Gütern auf eigener Achse;
- Kunstgegenständen, Antiquitäten, ungemünzten und gemünzten oder sonst verarbeiteten Edelmetallen, Edelsteinen, Juwelen, echten Perlen, Geld, Valoren, Wertpapieren, Briefmarken, Telefonkarten, Dokumenten und Urkunden.

Die vollständigen Ausschlüsse entnehmen Sie bitte Ziffer 6 AVB Frachtführer 2008.

Was ist bei Antragstellung zu beachten?

Sämtliche im Antrag und in weiteren Schriftstücken gestellten Fragen müssen Sie vollständig und wahrheitsgemäß beantworten. Diese Angaben können maßgeblichen Einfluss auf die Risikobeurteilung, den Beitrag oder den Vertragsschluss selbst haben. Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, so lesen Sie bitte in Ziffer 12 AVB Frachtführer 2008 nach.

Was ist während der Laufzeit des Vertrages zu berücksichtigen?

Ändert sich ein Umstand, nach dem wir Sie im Antrag oder in weiteren Schriftstücken gefragt haben, zeigen Sie uns das bitte umgehend an. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 13 AVB Frachtführer 2008.

Bitte beachten Sie auch alle gesetzlichen, behördlichen oder in dem Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften und Verhaltensregeln wie z. B. die in Ziffer 7.1 AVB Frachtführer 2008 genannten Obliegenheiten.

Was ist im Schadenfall zu tun?

Sorgen Sie nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens und zeigen Sie uns diesen bitte unverzüglich an. Es genügt zunächst die mündliche oder telefonische Meldung. Bitte beachten Sie die Verhaltensregeln im Schadenfall, z. B. Schäden durch Unfälle oder bei dem Verdacht einer Straftat (Diebstahl, Raub, Unterschlagung etc.) unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dort ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen. Weitere Erläuterungen lesen Sie bitte in Ziffer 7.2 AVB Frachtführer 2008 nach.

Welche Folgen können sich ergeben, wenn Sie die vorgenannten Verpflichtungen nicht beachten?

Beachten Sie die vorgenannten Verpflichtungen bei Antragsstellung, während der Vertragslaufzeit und im Schadenfall mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 7.3, 12.2, 13.3 sowie 13.5 AVB Frachtführer 2008.

Für welche Dauer wird der Versicherungsvertrag abgeschlossen? Wie können Sie ihn beenden?

Der Versicherungsvertrag wird für die im Versicherungsschein genannte Dauer abgeschlossen. Verträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn nicht drei Monate vor Ablauf dem Vertragspartner eine Kündigung in Schriftform zugegangen ist.

Darüber hinaus kann jede Vertragspartei den Vertrag nach Eintritt eines Versicherungsfalles kündigen, und zwar bis spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung. Mehr zu diesen Themen lesen Sie bitte in Ziffer 20 AVB Frachtführer 2008 nach.

Bitte sprechen Sie Ihre/n Vermögensberater/in an, wenn Sie noch Fragen oder Wünsche haben. Er/Sie berät Sie gerne.

Allgemeine Bedingungen für die Frachtführerhaftungs-Versicherung (AVB Frachtführer 2008)

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand der Versicherung
2	Versicherungsnehmer, Versicherter
3	Versicherte Haftung
4	Umfang des Versicherungsschutzes
5	Räumlicher Geltungsbereich
6	Ausschlüsse
7	Obliegenheiten
8	Begrenzung der Versicherungsleistung
9	Schadenbeteiligung
10	Rückgriff
11	Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erstbeitrags
12	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
13	Gefahrerhöhung
14	Folgebeitrag
15	Lastschriftverfahren
16	Ratenzahlung
17	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
18	Dauer und Ende des Vertrages
19	Bucheinsichts- und -prüfungsrecht
20	Kündigung
21	Repräsentanten
22	Verjährung
23	Vollmacht des Versicherungsvertreters
24	Anzeigen, Willenserklärungen
25	Gerichtsstand, anwendbares Recht
26	Schlussbestimmung

1 Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Verkehrsverträge
- Gegenstand der Versicherung sind Verkehrsverträge (Frachtverträge) des Versicherungsnehmers als Frachtführer im Straßengüterverkehr, die während der Laufzeit dieses Versicherungsvertrages abgeschlossen werden.
- Ein Verkehrsvertrag ist nur dann versichert, wenn und soweit er nicht gegen geltendes Recht verstößt. Geltendes Recht sind auch durch ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung erlassene Wirtschafts- oder Handelssanktionen sowie sonstige Embargos.
- Wirtschafts- oder Handelssanktionen bzw. Embargos im Sinne dieser Ziffer sind solche, die
- auf Grund einer Resolution des UN-Sicherheitsrates oder
 - durch die europäische Union oder die Bundesrepublik Deutschland oder
 - durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden.
- 1.2 Versicherte Fahrzeuge
- Versicherungsschutz besteht nur für Frachtverträge, die mit den im Versicherungsvertrag vereinbarten und aufgeführten Fahrzeugen durchgeführt werden.
- 1.3 Ersatzfahrzeuge
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Ersatzfahrzeuge, die nachweislich infolge Unfall oder Reparatur für im Versicherungsschein genannte Fahrzeuge vorübergehend eingesetzt werden und diesen vom zulässigen Gesamtgewicht sowie der Nutzungsart entsprechen.
- 1.4 Nicht versicherte Verkehrsverträge
- Die Versicherung gilt nicht für Verträge, die ganz oder teilweise zum Inhalt haben
- 1.4.1 Tätigkeiten des Versicherungsnehmers als Spediteur oder Lagerhalter;
- 1.4.2 die Beförderung und beförderungsbedingte Lagerung von Gütern, die der Versicherungsnehmer als Verfrachter (Seefahrt und Binnenschifffahrt), Luftfrachtführer oder Eisenbahnfrachtführer im Selbsteintritt (tatsächlich) ausführt;
- 1.4.3 die Beförderung und Lagerung von Umzugsgut;
- 1.4.4 die Beförderung von Schwergut sowie Großraumtransporte, Kran- oder Montagearbeiten;
- 1.4.5 die Beförderung und Lagerung von abzuschleppenden oder zu bergenden Gütern;
- 1.4.6 Produktionsleistungen, werkvertragliche oder sonstige nicht beförderungsspezifische vertragliche Leistungen im

Zusammenhang mit einem Frachtvertrag, die über die primäre Vertragspflicht eines Frachtführers, gemäß dem deutschen Handelsgesetzbuch (HGB) hinausgehen.

2 Versicherungsnehmer, Versicherter

- 2.1 Versicherungsnehmer ist das im Vertrag genannte Unternehmen unter Einschluss aller rechtlich unselbständigen inländischen Niederlassungen und Betriebsstätten. Andere Betriebe können nach Vereinbarung in die Versicherung einbezogen werden.
- 2.2 Die Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers sind im Umfange der Versicherung mitversichert, wenn diese in Ausführung der unter Ziffer 1 genannten Verkehrsverträge gehandelt haben.

3 Versicherte Haftung

Versichert ist – sofern im Versicherungsvertrag vereinbart – die verkehrsvertragliche Haftung des Versicherungsnehmers nach Maßgabe

- 3.1 der deutschen gesetzlichen Bestimmungen über das Frachtgeschäft (§§ 407-448, 450 HGB);
- 3.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Versicherungsnehmers oder Individualvereinbarungen, vorausgesetzt der Versicherer hat dem Einschluss dieser Bedingungen oder Vereinbarungen in den Versicherungsschutz zugestimmt;
- 3.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) im Umfange des § 449 Abs. 2 Nr. 1 HGB (Haftungskorridor);
- 3.4 des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR);
- 3.5 der jeweils nationalen gesetzlichen Bestimmungen für das Verkehrsgewerbe in den Staaten der Europäischen Union, Norwegen, Schweiz und Lichtenstein für Kabotagetransporte gemäß Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 1 der Kabotage-Verordnung (EWG Nr. 3118/93).
- 3.6 Versichert ist – sofern im Versicherungsvertrag vereinbart – eine Vereinbarung mit dem Auftraggeber über die Erhöhung des Haftungshöchstbetrages gemäß 431 Absatz 1 und 2 HGB von 8,33 auf 40 Rechnungseinheiten.
- 3.7 Versichert sind auch Ansprüche nach dem Recht der unerlaubten Handlung (Deliktsrecht), wenn und soweit der Berechtigte diese gesetzlichen Ansprüche neben oder anstelle der Haftung aus dem Verkehrsvertrag geltend macht.

4 Umfang des Versicherungsschutzes

- 4.1 Die Versicherung umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer als Auftragnehmer eines Verkehrsvertrages gemäß Ziffer 1 erhoben werden.
- 4.2 Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer
 - 4.2.1 die Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines ersatzpflichtigen Schadens, wenn der Schaden unmittelbar droht oder eingetreten ist, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte sowie
 - 4.2.2 die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, soweit sie den Umständen nach geboten waren.
- 4.3 Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer den Beitrag, den er zur großen Haverei aufgrund einer nach Gesetz oder den York-Antwerpener-Regeln oder den Rhein Regeln IVR 1979 oder anderen international anerkannten Haverei-Regeln aufgemachten Dispathe zu leisten hat, soweit durch die Haverei-Maßregel ein dem Versicherer zur Last fallender Schaden abgewendet werden sollte.
- 4.4 Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtung aufzuwendenden Kosten zur Bergung, Vernichtung oder Beseitigung des beschädigten Gutes, wenn ein ersatzpflichtiger Schaden vorliegt oder soweit nicht ein anderer Versicherer zu leisten hat.

5 Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Frachtverträge mit Beförderungen innerhalb des im Versicherungsvertrag vereinbarten Geltungsbereichs.

6 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche

- 6.1 aus Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
- 6.2 aus Schäden durch Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristische Gewaltakte oder politische Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;
- 6.3 aus Schäden, verursacht durch die Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung – gleichgültig durch wen – und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
- 6.4 aus Schäden, verursacht durch Kernenergie oder sonstiger ionisierende Strahlung;
- 6.5 aus Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von Hoher Hand;
- 6.6 aus Schäden an Kunstgegenständen, Antiquitäten, ungemünzten und gemünzten oder sonst verarbeiteten Edelmetallen (Ausnahme: Kupfer), Edelsteinen, Juwelen, echten Perlen, Geld, Valoren, Wertpapieren, Briefmarken, Telefonkarten, Dokumenten, Urkunden;
- 6.7 aus Schäden an lebenden Tieren und Pflanzen;
- 6.8 die üblicherweise Gegenstand einer Betriebs-, Produkt-, Umwelt-, Gewässerschaden-, Kraftfahrzeug-, Privathaftpflicht-, Kreditversicherung sind oder aufgrund entsprechender üblicher Versicherungsbedingungen hätten gedeckt werden können;
- 6.9 die durch eine andere Verkehrshaftungsversicherung des Versicherungsnehmers versichert sind;
- 6.10 wegen Nichterfüllung der Leistungspflicht aus Verkehrsverträgen (Eigenschäden des VN);
- 6.11 aufgrund vertraglicher, im Verkehrsgewerbe nicht üblicher Vereinbarungen, wie Vertragsstrafen, Lieferfristgarantien usw., sowie aus Vereinbarungen, soweit sie über die mit dem Versicherer im Versicherungsvertrag vereinbarte Haftung hinausgehen, wie z. B. Wert- oder Interessevereinbarungen nach Art. 24, 26 CMR;
- 6.12 die strafähnlichen Charakter haben, z. B. Geldstrafen, Verurteilungsstrafen, Bußgelder, Erzwingungs- und Sicherungsgelder und aus sonstigen Zahlungen mit Buß- oder Strafcharakter und den damit zusammenhängenden Kosten;
- 6.13 in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwendung, Weiterleitung oder Rückzahlung von Vorschüssen, Erstattungsbeträgen o. ä.;
- 6.14 die durch einen Mangel im Betrieb des Versicherungsnehmers entstanden sind, dessen Beseitigung innerhalb einer angemessenen Frist der Versicherer unter Ankündigung der Rechtsfolgen (Risikoausschluss) verlangt hatte;
- 6.15 aus Umweltschäden, insbesondere aus Verunreinigungen von Luft, Wasser oder Boden;
- 6.16 aus Schäden und Verlusten, entstanden
 - 6.16.1 durch handelsübliche Mengen-, Maß- und Gewichtsabweichungen oder -verluste;
 - 6.16.2 durch Lieferfristüberschreitungen, sofern eine fristgerechte Auslieferung bei Vertragsabschluss absehbar nicht oder kaum möglich war;
 - 6.16.3 an Kraftfahrzeugen, Handys oder Telefonkarten;
 - 6.16.4 an Gütern, die auf eigener Achse transportiert werden;

- 6.17 wegen Personenschäden;
- 6.18 wegen vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten, ferner Ansprüche gegen den Erfüllungsgehilfen selbst, wenn dieser vorsätzlich gehandelt hat;
- 6.19 gegen den Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers selbst, wenn dieser vorsätzlich gehandelt hat;
- 6.20 wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des ersten Absatzes als bewiesen.

7 Obliegenheiten

Dem Versicherungsnehmer obliegt es,

- 7.1 vor Eintritt des Versicherungsfalles
 - 7.1.1 nur einwandfreie und für den jeweiligen Auftrag geeignete Fahrzeuge und Anhänger, Wechselbrücken/Container, Kräne/Hubgeräte, sowie sonstiges Equipment (einschließlich Seile, Gurte) zu verwenden;
 - 7.1.2 bei Beförderungen von temperaturgeführten Gütern nur Fahrzeuge und Anhänger mit ATP-Zertifikat und Kühlschreiber einzusetzen, die einzuhaltende Temperatur im Beförderungspapier zu vermerken und das Fahrpersonal anzuweisen, die Einhaltung der Temperatur während des Transportes regelmäßig zu prüfen und zu dokumentieren;
 - 7.1.3 für eine ordnungsgemäße Bewachung/Sicherung beladener Fahrzeuge gegen Diebstahl und Einbruchdiebstahl zu sorgen, insbesondere beim Abstellen oder in Ruhepausen.

Bei Beförderungen im grenzüberschreitenden Straßengüter- und Kabotageverkehr müssen die Fahrzeuge zusätzlich zu den Türschlössern mit zwei unabhängig voneinander funktionierenden Diebstahlsicherungseinrichtungen ausgerüstet sein, die beim Verlassen des Fahrzeugs in Betrieb zu setzen sind. Bei Verlassen des Fahrzeuges für länger als 24 Stunden oder während der Nachtzeit für länger als 1 Stunde ist das Fahrzeug auf einem bewachten Parkplatz oder umfriedeten Grundstück abzustellen;
 - 7.1.4 für die Sicherung eigener oder in seinem Einfluss- und Verantwortungsbereich befindlicher beladener Anhänger und Wechselbrücken/Container gegen Diebstahl oder Raub zu sorgen, insbesondere auch zur Nachtzeit, an Wochenenden und Feiertagen;
 - 7.1.5 dafür zu sorgen, dass für die Auftragsdurchführung erforderliche Genehmigungen vorliegen und behördliche Auflagen eingehalten werden;
 - 7.1.6 Kontrollen bei Übernahme und Übergabe der Fracht durchzuführen und zu dokumentieren;
 - 7.1.7 Mitarbeiter sorgfältig auszuwählen und zu überwachen sowie zu kontrollieren, dass die eingesetzten Fahrer die erforderliche Fahrerlaubnis besitzen. Bei der Einstellung von Mitarbeitern ist vom Versicherungsnehmer das aktuelle polizeiliche Führungszeugnis einzusehen;
 - 7.1.8 die Auswahl der Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu treffen und darauf hinzuwirken, dass auch sie die Obliegenheiten der Ziffern 7.1.1 bis 7.1.7 erfüllen und über eine in Kraft befindliche, den üblichen Bedingungen und evtl. anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entsprechende Frachtführerhaftungs-Versicherung verfügen;
 - 7.1.9 Veränderungen der in den Versicherungsschutz einbezogenen Geschäftsbedingungen, Individualvereinbarungen, Dokumente, Frachtpapiere oder sonstiger die Haftung des Versicherungsnehmers betreffende Vereinbarungen sowie Veränderungen im versicherten Fahrzeugbestand dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen;

7.1.10 Gesetze, Verordnungen, behördliche Anordnungen oder Verfügungen, berufsgenossenschaftliche Vorschriften oder sonstige Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

7.2 nach Eintritt des Versicherungsfalles

7.2.1 jeden Schadenfall oder geltend gemachten Haftungsanspruch dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, zu melden und alle zur Beurteilung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Schäden, deren Höhe voraussichtlich 5.000 EUR übersteigt, sind dem Versicherer vorab telefonisch, per E-Mail oder Telefax zu melden.

7.2.2 für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, dem Versicherer jede notwendige Auskunft zu geben und etwaige Weisungen zu befolgen.

7.2.3 die Versicherer unverzüglich zu benachrichtigen, wenn gerichtlich gegen ihn im Zusammenhang mit einer versicherten Tätigkeit vorgegangen wird, und die erforderlichen Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe, insbesondere Widerspruch gegen Mahnbescheide, einzulegen;

7.2.4 ohne Einwilligung der Versicherer keine Versicherungs- oder Regressansprüche abzutreten;

7.2.5 sich auf Verlangen und Kosten der Versicherer auf einen Prozess mit dem Anspruchsteller einzulassen und dem Versicherer die Prozessführung zu überlassen;

7.2.6 jeden Diebstahl, Raub sowie jeden Verkehrsunfall mit möglichem Schaden an der Ladung der zuständigen Polizeidienststelle und dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen sowie bei allen Unfällen, Schäden über 3.000 EUR und solchen, deren Umfang oder Höhe zweifelhaft sind, den nächst zuständigen Havariekommissar zu benachrichtigen und dessen Weisungen zu befolgen;

7.2.7 mögliche Regressansprüche gegen Dritte zu wahren und die Reklamationsfristen zu beachten.

7.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

7.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer oder einer seiner Repräsentanten diese oder sonst vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer von der Leistung frei, es sei denn, die Verletzung war weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

7.3.2 Bezieht sich die Verletzung von Obliegenheiten auf eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit wie z. B. nach Maßgabe der Ziffern 7.2.1, 7.2.2, 7.2.3 oder 7.2.6 wird der Versicherer auch ohne gesonderte Mitteilung der Rechtsfolge an den Versicherungsnehmer von der Leistung frei.

8 Begrenzung der Versicherungsleistung

8.1 Schadenfall

Begrenzung der Versicherungsleistung bei gesetzlicher oder vertraglicher Haftung

Die maximale Versicherungsleistung beträgt je Schadenfall, also je Geschädigten und je Frachtvertrag

8.1.1 bei Güterschäden 1.500.000 EUR;

8.1.2 bei Vermögensschäden 500.000 EUR;

8.1.3 für Kabotagetransporte (Ziffer 3.5) 500.000 EUR;

8.1.4 für Ansprüche nach dem Recht der unerlaubten Handlung (Deliktsrecht) – unabhängig von der Art des Verkehrsvertrages oder des Schadens – 250.000 EUR;

8.1.5 für Bergungs- und Beseitigungskosten (Ziffer 4.4) 50.000 EUR;

8.1.6 bei Nachnahmen 10.000 EUR.

8.2 Schadenereignis

Begrenzung der Versicherungsleistung je Schadenereignis

Der Versicherer leistet höchstens 2.500.000 EUR. Die durch ein Ereignis mehreren Geschädigten entstandenen Schäden

werden unabhängig von der Anzahl der Geschädigten und der Verkehrsverträge anteilmäßig im Verhältnis ihrer Ansprüche ersetzt, wenn sie zusammen die äußerste Grenze der Versicherungsleistung übersteigen.

8.3 Zusätzliche Begrenzung bei qualifiziertem Verschulden

Die Versicherungsleistung des Versicherers ist zusätzlich je Versicherungsjahr bei Schäden, die vom Versicherungsnehmer, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen leitenden Angestellten durch Leichtfertigkeit und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit entstehen werde, herbeigeführt, durch Kardinalpflichtverletzung oder durch grobes Organisationsverschulden verursacht worden sind, über die gesetzliche oder vertragliche Regelhaftung (§ 449 HGB-Korridor) und unabhängig vom Schadenfall und -ereignis, begrenzt bis maximal 100.000 EUR.

9 Schadenbeteiligung

- 9.1 Die Schadenbeteiligung des Versicherungsnehmers beträgt 125 EUR je Schadenfall, sofern im Versicherungsvertrag nichts anderes vereinbart ist.
- 9.2 Abweichend von Ziffer 9.1 gilt bei Schäden infolge von Raub oder Diebstahl bei grenzüberschreitenden Transporten (auch Kabotagetransporte) von Alkohol, alkoholischen Getränken und Tabakwaren eine Selbstbeteiligung von 20 %, mindestens 1.000 EUR, höchstens 10.000 EUR des zu ersetzenden Schadens vereinbart.

10 Rückgriff

- 10.1 Der Versicherer verzichtet auf einen Rückgriff gegen den Versicherungsnehmer und seine Arbeitnehmer. Der Versicherer ist jedoch berechtigt, gegen jeden Rückgriff zu nehmen, der den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat.
- 10.2 Der Versicherer ist ferner berechtigt, gegen den Versicherungsnehmer Rückgriff zu nehmen, wenn
 - 10.2.1 er seine Anmelde- oder Zahlungspflichten vorsätzlich verletzt hatte, der Versicherer aber dennoch gegenüber dem Geschädigten zu leisten verpflichtet ist;
 - 10.2.2 ein Versicherungsausschluss gegeben war, eine Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten zur Leistungsfreiheit des Versicherers geführt hätte oder ein nicht versicherter Verkehrsvertrag zugrunde lag, der Versicherer aber dennoch gegenüber dem Geschädigten zur Leistung verpflichtet ist.

11 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erstbeitrages

- 11.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 11.3 und 11.4 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.
- 11.2 Fälligkeit des ersten Beitrages

Der erste Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheines zu zahlen.

Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.
- 11.3 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste Beitrag nicht zu dem nach Ziffer 11.2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

11.4 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach Ziffer 11.2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrages eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

12 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragschluss

12.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

12.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

12.2.1 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

12.2.2 Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 12.1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

12.2.3 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 12.1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von

einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umständen zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

12.2.4 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (Ziffer 12.2.1), zum Rücktritt (Ziffer 12.2.2) und zur Kündigung (Ziffer 12.2.3) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

12.2.5 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

12.3 Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung (Ziffer 12.2.1), zum Rücktritt (Ziffer 12.2.2) und zur Kündigung (Ziffer 12.2.3) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

12.4 Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (Ziffer 12.2.1), zum Rücktritt (Ziffer 12.2.2) und zur Kündigung (Ziffer 12.2.3) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

12.5 Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Ziffer 12.1 und 12.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

12.6 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (Ziffer 12.2.1), zum Rücktritt (Ziffer 12.2.2) und zur Kündigung (Ziffer 12.2.3) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss, dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

13 Gefahrerhöhung

13.1 Begriff der Gefahrerhöhung

13.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

13.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

13.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach Ziffer 13.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

13.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

13.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

13.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

13.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

13.3 Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer

13.3.1 Kündigungsrecht des Versicherers

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 13.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 13.2.2 und Ziffer 13.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

13.3.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

13.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 13.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

13.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

13.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 13.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

13.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 13.2.2 und 13.2.3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt Ziffer 13.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

13.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,

– soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

– wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder

- wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangt.

14 Folgebeitrag

- 14.1 Fälligkeit
- 14.1.1 Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
- 14.1.2 Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraumes bewirkt ist.
- 14.2 Schadenersatz bei Verzug
- Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrages in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- 14.3 Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung
- 14.3.1 Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrages auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrages, der Zinsen und der Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.
- 14.3.2 Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrages oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- 14.3.3 Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.
- Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.
- 14.4 Zahlung des Beitrages nach Kündigung
- Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Ziffer 14.3.2) bleibt unberührt.

15 Lastschriftverfahren

- 15.1 Pflichten des Versicherungsnehmers
- Ist zur Einziehung des Beitrages das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.
- 15.2 Änderung des Zahlungsweges
- Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen. Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehenden Beiträge und zukünftigen Beiträge selbst zu übermitteln. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

16 Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

17 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

- 17.1 Allgemeiner Grundsatz
- 17.1.1 Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrages zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- 17.1.2 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.
- 17.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse
- 17.2.1 Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrages zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.
- Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beiträge zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.
- 17.2.2 Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.
- Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
- 17.2.3 Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

- 17.2.4 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrages verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

18 Dauer und Ende des Vertrages

- 18.1 Dauer
- Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

18.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

19 Buचेinsichts- und -prüfungsrecht

Der Versicherer ist berechtigt, die Beitragsanmeldungen durch Einsichtnahme in die entsprechenden Geschäftunterlagen des Versicherungsnehmers zu überprüfen. Er ist verpflichtet, über die erlangten Kenntnisse Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren.

20 Kündigung

- 20.1 Der Versicherungsnehmer und die Versicherer sind berechtigt, den Versicherungsvertrag in Textform zum Ende des Versicherungsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss drei Monate vor Ablauf des Vertrages zugegangen sein.
- 20.2 Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.
- 20.3 Der Versicherungsschutz bleibt für alle vor Beendigung des Versicherungsvertrages abgeschlossenen Verkehrsverträge bis zur Erfüllung aller sich daraus ergebenden Verpflichtungen bestehen. Bei verfügbaren Lagerungen endet der Versicherungsschutz jedoch spätestens einen Monat nach Beendigung des Versicherungsvertrages.

21 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

22 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

23 Vollmacht des Versicherungsvertreters

- 23.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend
 - 23.1.1 den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages,
 - 23.1.2 eines bestehenden Versicherungsverhältnisses einschließlich dessen Beendigung,
 - 23.1.3 Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

23.2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

23.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrages an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

24 Anzeigen, Willenserklärungen

24.1 Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständige bezeichnete Verwaltung gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

24.2 Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

24.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebes abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Ziffer 24.2 entsprechend Anwendung.

25 Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 25.1 Auf diesen Versicherungsvertrag findet deutsches Recht Anwendung, insbesondere die Vorschriften des VVG.
- 25.2 Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer wegen Beitragszahlung, Zahlung von Schadenbeteiligung, Regressansprüchen oder aus sonstigem Grund ist das Gericht am Ort der Niederlassung oder des Sitzes des Versicherungsnehmers zuständig.
Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.
- 25.3 Für Klagen gegen den Versicherer ist das Gericht am Ort der zuständigen geschäftsführenden Stelle des Versicherers zuständig.

26 Schlussbestimmung

Die Bestimmungen des Vertrages gelten nur, soweit nicht die zwingende gesetzliche Pflichtversicherungsvorschrift gemäß § 7a GüKG mit den dort genannten Beschränkungen und Summen entgegen steht.

Besondere Bedingungen

Die nachstehend genannten Besonderen Bedingungen haben nur Gültigkeit, wenn diese im Versicherungsvertrag gesondert vereinbart werden.

Besondere Bedingungen	Voraussetzung
Besondere Bedingungen zur Schwergut-/Hakenlast-Versicherung	Sofern besonders vereinbart
Besondere Bedingungen für Umzugsgutunternehmen	Sofern besonders vereinbart

Besondere Bedingungen zur Schwergut-/Hakenlast-Versicherung (BB Schwergut/Hakenlast 2011)

– Nur versichert, sofern im Versicherungsvertrag gesondert vereinbart –

1 Grundlage der Versicherung

Grundlage der Versicherung sind die Allgemeinen Bedingungen für die Frachtführerhaftungs-Versicherung (AVB Frachtführer 2011).

2 Gegenstand der Versicherung

Gegenstand der Versicherung, neben der Frachtführertätigkeit nach den in Ziffer 1 genannten Bedingungen, ist die Haftung des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen nach Maßgabe gesetzlicher Haftungsbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für angenommene Aufträge und die damit zusammenhängenden Tätigkeiten innerhalb des im Versicherungsschein vereinbarten Geltungsbereichs. Sofern im Versicherungsschein gesondert vereinbart, gelten folgende Tätigkeiten mitversichert:

- a) Beförderung und Bewegung von Gütern mittels Kran, Hebe- oder Hilfsmitteln;
- b) Grobmontage in Verbindung mit a);
- c) Bergen, Abschleppen, Schleppen, Befördern und Abfahren von Fahrzeugen (einschließlich Auslandsrückholdienst) sowie deren Inhalt und Ladung;
- d) Einstellen, Verwahren und Sicherstellen der den Auftrag umfassenden Objekte;
- e) Pannenhilfe außerhalb des Betriebsgrundstücks des Versicherungsnehmers.

3 Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherer stellt den Versicherungsnehmer und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von allen Haftpflichtansprüchen frei, die gegen den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen aus der Übernahme der in Ziffer 2 beschriebenen und versicherten Aufträge wegen einer vom Versicherungsnehmers und/oder einer mitversicherten Person zu vertretenen Beschädigung oder eines Verlustes des Auftragsobjektes erhoben werden.

Sofern branchenübliche Geschäftsbedingungen (z. B. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten - BSK) rechtswirksam vereinbart sind, bestimmt sich der Versicherungsumfang nach diesen Bedingungen.

Neben der Befriedigung begründeter Ansprüche ist auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen gemäß Absatz 1 erhoben werden, versichert.

4 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für die in Ziffer 2 a) - e) genannten Tätigkeiten innerhalb Deutschland (einschließlich der EU, der Schweiz, Liechtenstein und Norwegen für den Auslandsrückholdienst im Rahmen der Hakenlast-Versicherung).

5 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind neben den in Ziffer 6 der AVB Frachtführer 2011 genannten Ansprüche, Ersatzansprüche

- a) die durch eine Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Betriebshaftpflicht-, Kraftfahrzeug- oder Handel- und Handwerk- oder

sonstige Haftpflicht-Versicherung gedeckt sind, unabhängig davon, ob eine der vorgenannten Versicherungen vom Versicherungsnehmer abgeschlossen wurde oder nicht;

- b) die der Versicherungsnehmer als Spediteur nach HGB oder davon abweichenden Spediteurbedingungen (ADSp) zu vertreten hat;
- c) die auf Grund von Zusagen über die Haftung von Ziffer 3 hinausgehen;
- d) aus Montagetätigkeiten (ausgenommen Grobmontage gemäß Ziffer 2 b);
- e) an und durch bearbeitete Teile, die durch mangelhafte Reparatur bei Pannenhilfen gemäß Ziffer 2 e) entstanden sind;
- f) aus Aufträgen des ADAC;
- g) auf Grund von Vertragsstrafen;
- h) die nach Versicherungsverträgen Dritter, in denen der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen als Mitversicherte bestimmt werden, zu befriedigen sind (ein Haftungsausschluss wegen Verschuldens in Versicherungsverträgen Dritter schützt den Versicherungsnehmer über diesen Vertrag nur dann, wenn er nachweist, dass er sein Auftragsentgelt zu seinem Versicherungsvertrag deklariert hat).

6 Begrenzung der Versicherungsleistung

Für die in Ziffer 2 dieser Besonderen Bedingungen genannte Haftung des Versicherungsnehmers gilt die Begrenzung der Versicherungsleistung gemäß Ziffer 8 der AVB Frachtführer 2011.

7 Schadenbeteiligung

Die generelle Schadenbeteiligung des Versicherungsnehmers beträgt 125 EUR je Schadenfall. Neben der generellen Selbstbeteiligung trägt der Versicherungsnehmer für Getriebeschäden eine Schadenbeteiligung in Höhe von 1.500 EUR je Schadenfall.

8 Beitrag

Die Beiträge zur Schwergut-/Hakenlast-Versicherung ergeben sich aus dem Versicherungsschein und dessen Nachträgen.

Wurde im Versicherungsschein ein Umsatzbeitragssatz bestimmt, findet nachstehende Regelung Anwendung:

- a) Der Umsatzbeitrag errechnet sich aus dem gesamten Entgelt, das aus versicherten Tätigkeiten nach Ziffer 2 in Rechnung gestellt wird. Vereinbart der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz über Versicherungsverträge Dritter, ist er berechtigt, nur die Hälfte des Entgelts aus dem Auftrag zur Schwergut-/Hakenlastpolice zu deklarieren (vgl. Ziffer 5 h)).
- b) Dieses Auftragsentgelt ist für den vereinbarten Anmeldezeitraum bis zum 20. des Folgemonats dem Versicherer zu melden.
- c) Werden versäumte oder unrichtige Umsatzmeldungen nicht innerhalb von 2 Wochen nach schriftlicher Anmahnung unter Hinweis auf die Verzugsfolgen nachgeholt bzw. berichtigt, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend ab Verzugsbeginn (Zugang der Mahnung).

Der Anspruch des Versicherers auf den Beitrag wird dadurch nicht berührt.

- d) Bei Anmeldeverzug trotz Mahnung ist der Versicherer berechtigt, für den Verzugszeitraum ein Beitrag nach freier Schätzung zu berechnen; dabei wird der doppelte Mindestbeitrag nicht unterschritten. Ist der tatsächlich geschuldete Beitrag auf Grund der Umsätze höher, bleibt der Differenzbetrag als Beitragsschuld bestehen.
- e) Der Versicherer hat das Recht, jederzeit die entsprechenden Geschäftsbücher und Unterlagen des Versicherungsnehmers zur Überprüfung der Anmeldeverpflichtung einzusehen.
- f) Der Versicherer haftet nicht für Schäden aus einer Auftragsart oder aus bestimmten Auftragsteilen, die der Versicherungsnehmer in seinen letzten drei Umsatzmeldungen nicht vollständig erfasst hat.

9 Obliegenheiten

In Ergänzung zu Ziffer 7 der AVB Frachtführer 2011 obliegt es dem Versicherungsnehmer

- a) die Kran- bzw. Abschleppfahrzeuge und technischen Einrichtungen in betriebs sicheren Zustand zu halten und sie nur entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit einzusetzen;
- b) das Führen der Fahrzeuge nur zu gestatten, wenn der Fahrer die erforderliche Fahrerlaubnis besitzt;
- c) bei Abschleppaufträgen alle notwendigen Maßnahmen für ein ordnungsgemäßes Abschleppen zu treffen und das Fahrpersonal entsprechend zu schulen. Hierzu gehört insbesondere das generelle Abflanschen der Kardanwelle bei Lastkraftwagen und allradgetriebenen Fahrzeugen.

Besondere Bedingungen für Umzugsgutunternehmen (BB Umzugsgutunternehmen 2011)

– Nur versichert, sofern im Versicherungsvertrag gesondert vereinbart –

1 Grundlage der Versicherung

Grundlage der Versicherung sind die Allgemeinen Bedingungen für die Frachtführerhaftungs-Versicherung (AVB Frachtführer 2011).

2 Gegenstand der Versicherung

Gegenstand der Versicherung, neben der Frachtführertätigkeit nach den in Ziffer 1 genannten Bedingungen, ist die Haftung des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen aus Verträgen über entgeltliche Beförderung mit Fahrzeugen des eigenen Betriebes (sofern im Versicherungsvertrag aufgeführt), nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über

- a) die Beförderung von Umzugsgut (sowie darin enthaltene Kunstgegenstände und Antiquitäten) nach den §§ 451 - 451 h des Handelsgesetzbuches (HGB). Mitversichert gelten auch Trageumzüge. Trageumzüge liegen vor, wenn kein Kraftfahrzeug eingesetzt wird (z. B. bei Umzügen innerhalb eines Mehrfamilienhauses oder ins Nachbarhaus);
- b) disponierte Lagerungen von Umzugsgut nach den Allgemeinen Lagerbedingungen des Deutschen Möbeltransportes (ALB) in ihrer jeweils gültigen Fassung und der §§ 467 - 475 h des HGB.

Mitversichert gelten auch Verkehrsverträge (Frachtverträge) des Versicherungsnehmers als Frachtführer im Straßengüterverkehr. Versichert ist die verkehrsvertragliche Haftung gemäß Ziffer 3 der AVB Frachtführer 2011.

3 Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherer stellt den Versicherungsnehmer und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von allen Haftpflichtansprüchen frei, die gegen den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen aus der Übernahme der in Ziffer 2 beschriebenen und versicherten Aufträge wegen einer vom Versicherungsnehmer und/oder einer mitversicherten Person zu vertretenen Beschädigung oder eines Verlustes des Auftragsobjektes erhoben werden. Es gilt gemäß § 451 e ein Höchsthaftungsbetrag von 620 EUR je Kubikmeter Laderaum versichert.

Neben der Befriedigung begründeter Ansprüche ist auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen gemäß Absatz 1 erhoben werden, versichert.

4 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht nur für Transporte, die innerhalb des im Versicherungsvertrag aufgezeigten Geltungsbereiches ausgeführt werden.

5 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind neben den in Ziffer 8 der AVB Frachtführer 2011 genannten Ansprüche, Ersatzansprüche

- a) die durch eine Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Betriebshaftpflicht- oder sonstige Haftpflicht-Versicherung gedeckt sind, unabhängig davon, ob eine der vorgenannten Versicherungen abgeschlossen wurde oder nicht;

- b) die der Versicherungsnehmer als Spediteur nach HGB oder davon abweichenden Spediteurbedingungen (ADSp) zu vertreten hat;
- c) wegen Schäden beim Ein- und Auspacken der Güter sowie bei Schäden der Montage und Demontage der Güter, sofern dies nicht ausdrücklich zwischen den Vertragsparteien vereinbart und im Auftrag schriftlich festgehalten wurde;
- d) die nach Versicherungsverträgen Dritter, in denen der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Person als Mitversicherte bestimmt werden, zu befriedigen sind (ein Haftungsausschluss wegen Verschuldens in Versicherungsverträgen Dritter schützt den Versicherungsnehmer über diesen Vertrag nur dann, wenn er nachweist, dass er sein Auftragsentgelt zu seinem Versicherungsvertrag deklariert hat)

6 Begrenzung der Versicherungsleistung

Für die in Ziffer 2 dieser Besonderen Bedingungen genannte Haftung des Versicherungsnehmers und die Haftung der mitversicherten Personen gilt die Begrenzung der Versicherungsleistung gemäß Ziffer 8 der AVB Frachtführer 2011.

- a) In Ergänzung hierzu ist die Versicherungsleistung je Versicherungsfall begrenzt für
 - Trageumzüge auf maximal 50.000 EUR,
 - reine Transporte von Kunstgegenstände, Antiquitäten, Gemälden, Skulpturen auf einem Einzelwert bis zu 5.000 EUR und einem Gesamtwert je Transportmittel bis zu maximal 50.000 EUR,
- b) Bei disponierten Lagerungen ist die Versicherungsleistung begrenzt gemäß den Ziffern 12.1.1 und 12.1.2 der Allgemeinen Lagerbedingungen des Deutschen Möbeltransportes (ALB).

7 Haftungserweiterungen

Es gelten folgende Haftungserweiterungen

- a) Haftungserweiterungen durch Wertdeklaration

Auf Beantragung des Auftraggebers der Versicherungsnehmerin kann im Einzelfall eine Wertdeklaration über die Grunddeckung (§ 451 e HGB) hinaus vorgenommen werden.

Die Haftungserweiterung muss vom Auftraggeber vor Risikobeginn bei der Versicherungsnehmerin beantragt werden. Die Versicherungsnehmerin wiederum muss diese Haftungserweiterungen dem Versicherer monatlich in einer separaten Anmeldung zur Beitragsberechnung aufgeben.
- b) Haftungserweiterung Umzugsgut gegen Transportgefahren

Auf Beantragung des Auftraggebers der Versicherungsnehmerin kann im Einzelfall der Verlust und die Beschädigung von Umzugsgut gegen Transportgefahren versichert werden. Grundlage sind die Besonderen Bedingungen für die Versicherung von Umzugsgut gegen Transportgefahren.

8 Schadenbeteiligung

Die generelle Schadenbeteiligung des Versicherungsnehmers beträgt 125 EUR je Schadenfall beträgt.

9 Beitrag und Anmeldung

Die Beiträge, Wertdeklarationen sowie die Anmeldungen zu den Beiträgen ergeben sich aus dem Versicherungsvertrag und seinen Nachträgen.

10 Obliegenheiten

In Ergänzung zu Ziffer 7 der AVB Frachtführer 2011 obliegt es dem Versicherungsnehmer

- a) vor Abschluss des Umzugsvertrages die „Haftungsinformationen des Möbelspediteurs“ gemäß § 451 g des HGB vom Auftraggeber unterschreiben zu lassen;
- b) vor Eintritt des Versicherungsfalles
 - das Führen der Fahrzeuge nur zu gestatten, wenn der Fahrer die erforderliche Fahrerlaubnis besitzt;

- Fahrzeuge, Hebekräne, Außenaufzüge und sonstige technische oder mechanische Einrichtungen in betriebs sicheren Zustand zu halten und sie nur entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit einzusetzen;
 - bei Umzugsaufträgen alle notwendigen Maßnahmen für ein ordnungsgemäßen Umzug zu treffen und das Umzugspersonal entsprechend zu schulen. Hierzu gehört u. a. die ordnungsgemäße Bedienung der Außenaufzüge.
- c) Werden die vorgenannten Obliegenheiten verletzt gelten die Bestimmungen der Ziffer 7.3 der AVB Frachtführer 2011.

Register „Allgemeine Informationen“



Kundeninformationen

Identität des Versicherers

Name: AachenMünchener Versicherung AG
Anschrift: AachenMünchener-Platz 1, 52064 Aachen
Rechtsform: Aktiengesellschaft
Sitz: AachenMünchener-Platz 1, 52064 Aachen
Handelsregister: Registergericht Aachen – HR B 1043
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dietmar Meister

Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

AachenMünchener Versicherung AG
AachenMünchener-Platz 1
52064 Aachen

vertreten durch den Vorstand: Michael Westkamp, Vorsitzender;
Johannes Booms, Ulrich Rieger, Thomas Sängler

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die AachenMünchener Versicherung AG betreibt alle Arten der Schaden- und Unfallversicherung.

Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Es gelten bei entsprechender Beantragung die zu den einzelnen Versicherungen aufgeführten Versicherungsbedingungen, die in den entsprechenden Registern dieser Produktmappe enthalten sind:

- **Frachtführerhaftungs-Versicherung**

Allgemeine Bedingungen für die Frachtführerhaftungs-Versicherung (AVB Frachtführer 2008)

Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung unserer Leistung

In unseren Produktübersichten haben wir Sie bereits näher über Art und Umfang der jeweiligen Versicherung informiert.

Nach Eintritt des Versicherungsfalles und Feststellung unserer Leistungspflicht erbringen wir die im jeweiligen Versicherungsvertrag für diesen Fall vereinbarte Leistung.

Weitere Einzelheiten zu Art, Umfang und Fälligkeit sowie Erfüllung unserer Leistungen sind in den maßgeblichen Versicherungsbedingungen geregelt.

Gesamtbeitrag der Versicherung

Der Gesamtbeitrag des Vertrages/der Verträge einschließlich aller Bestandteile wie z. B. gesetzliche Versicherungssteuern oder Ratenzahlungszuschlag ergibt sich aus dem Antrag.

Zahlung, Erfüllung und Zahlweise der Beiträge

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Vertrages, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes, fällig.

Wann Sie die Folgebeiträge zu zahlen haben, richtet sich nach der im Antrag vereinbarten Zahlweise (z. B. monatlich oder jährlich). Ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart, sorgen Sie bitte für entsprechende Deckung; die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen wird.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrages. Es gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

Bei halbjährlicher Zahlweise beträgt der Ratenzuschlag 3 %, bei vierteljährlicher Zahlweise 5 % und bei monatlicher Zahlweise 7 %.

Monatliche Zahlung setzt eine zu unseren Gunsten erteilte Einzugs-ermächtigung voraus. Entfällt diese Voraussetzung nachträglich, gilt vierteljährliche Zahlweise vereinbart.

Nähere Einzelheiten zu diesen Themen sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen des jeweils gewählten Produktes zu finden.

Gültigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen

Die Informationen dieser Produktmappe einschließlich der im Antrag genannten Beiträge behalten für die Dauer von drei Monaten nach ihrer Aushändigung Gültigkeit.

Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kommt durch Ihren Antrag und Zugang des Versicherungsscheines oder einer gesonderten Annahmeerklärung durch den Versicherer zustande.

Als Antragsteller sind Sie einen Monat an den Antrag gebunden; Ihr Widerrufsrecht bleibt hiervon unberührt. Innerhalb dieser Frist können wir Ihren Antrag annehmen.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung ohne Angabe von Gründen innerhalb von 14 Tagen in Textform (z. B. als Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Eine ausführliche Belehrung zu Ihrem Widerrufsrecht finden Sie im Antrag.

Beendigung des Vertrages, Kündigungsmöglichkeiten

Jeder Vertragspartner kann den Vertrag zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer kündigen. Verträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn nicht vor Ablauf durch einen Vertragspartner gekündigt wird. Bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen.

Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sie drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf dem anderen Vertragspartner in Schriftform zugegangen ist.

Der Vertrag kann vorzeitig gekündigt werden, insbesondere

- im Versicherungsfall
- bei Obliegenheitsverletzung

Darüber hinaus endet der Vertrag bei Fortfall des versicherten Risikos.

Einzelheiten befinden sich in den entsprechenden Versicherungsbedingungen.

Anwendbares Recht

Auf die vorvertraglichen Verhandlungen und auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Verwendete Sprache

Sämtliche Kommunikation und Korrespondenz erfolgt in deutscher Sprache.

Außergerichtliche Beschwerde- und Behelfsverfahren

Aufsichtsbehörde

Wir werden uns stets gut und zuvorkommend um Ihre Versicherungsangelegenheiten kümmern. Kommt es aber doch einmal zu Meinungsverschiedenheiten, so können Sie Ihre Beschwerde an die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Bereich Versicherungen – Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

richten.

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihrem Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch — außer in der Lebens- und Unfallversicherung — schon mit Ablehnung des Antrages oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf, der allerdings den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher in der Produktmappe auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Beispiele für Datenverarbeitung und -nutzung

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1 Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2 Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer

benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlages sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden Ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3 Datenübermittlung und Datenspeicherung bei der Generali Deutschland Schadenmanagement GmbH

Um die Schadenbearbeitung möglichst schnell, effektiv und kostengünstig zu gestalten, hat die Generali Deutschland Gruppe eine Schadenmanagementgesellschaft gegründet, die konzernweit als eigenständige Tochtergesellschaft für bestimmte Versicherer der Generali Deutschland Gruppe tätig wird. Dies sind derzeit die AachenMünchener Versicherung AG sowie die Generali Versicherung AG.

Die Generali Deutschland Schadenmanagement GmbH übernimmt in unserem Auftrag die Bearbeitung von Groß- und Spezialschäden auf dem Gebiet der Schaden-, Unfall-, Haftpflicht- und Kfz-Versicherung. Zu diesen Zwecken benötigt die Generali Deutschland Schadenmanagement GmbH Ihre Vertrags- und Schadendaten. Dazu gehören beispielsweise Ihre Angaben im Antrag, auch Gesundheitsdaten, insbesondere in der Unfallversicherung, versicherungstechnische Daten wie Vertragslaufzeit, Versicherungssumme oder Bankverbindung sowie erforderlichenfalls Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, Sachverständigen oder eines Arztes (u. a. Behandlungsberichte).

Die Generali Deutschland Schadenmanagement GmbH ist verpflichtet, ein angemessenes Datenschutzniveau sicher zu stellen, einen zweckgebundenen und rechtlich zulässigen Umgang mit den Daten zu gewährleisten sowie den Grundsatz der Verschwiegenheit zu beachten.

4 Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Mehrfachversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

5 Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrages oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch, Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. und beim Verband der privaten Krankenversicherung e. V. zentrale Hinweissysteme.

Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

Allgemeine Haftpflichtversicherung

- Registrierung von auffälligen Schadenfällen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

Kfz-Versicherer

- Registrierung von auffälligen Schadenfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

Lebensversicherer

- Aufnahme von Sonderrisiken, z. B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag,
- aus versicherungsmedizinischen Gründen,
- aufgrund der Auskünfte anderer Versicherer,
- wegen verweigerter Nachuntersuchung.

Aufhebung des Vertrages durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers; Ablehnung des Vertrages seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge.

Zweck: Risikoprüfung.

Rechtsschutzversicherer

- vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens zwei Versicherungsfällen innerhalb von 12 Monaten,
- Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens 3 Versicherungsfällen innerhalb von 36 Monaten,
- vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf bei konkret begründetem Verdacht einer betrügerischen Inanspruchnahme der Versicherung.

Zweck: Überprüfung der Angaben zu Vorversicherungen bei der Antragstellung.

Sachversicherer

- Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs.

Transportversicherer

- Aufnahme von auffälligen (Verdacht des Versicherungsmissbrauchs) Schadenfällen, insbesondere in der Reisegepäckversicherung.

Zweck: Schadenaufklärung und Verhinderung von Versicherungsmissbrauch.

Unfallversicherer

- Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht,
- Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen,
- außerordentliche Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung.

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch.

6 Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen) werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz und Finanzservice anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis können dabei einzelne Bereiche zentralisiert werden, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So kann z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert werden, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen. Dies gilt auch für Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Ihre Kontonummer und Bankleitzahl, d. h., dass Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in einer zentralen Datensammlung geführt werden können.

Dabei sind die sogenannten Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen. Unserer Unternehmensgruppe gehören zurzeit u. a. folgende Unternehmen an:

AachenMünchener Lebensversicherung AG

AachenMünchener Versicherung AG

Advocard Rechtsschutzversicherung AG

Generali Deutschland Pensionsfonds AG

Generali Deutschland Pensionskasse AG

Generali Deutschland Schadenmanagement GmbH

Generali Deutschland Services GmbH

Generali Deutschland Informatik Services GmbH

AMPAS GmbH

Central Krankenversicherung AG

Cosmos Lebensversicherungs-AG

Cosmos Versicherung AG

Deutsche Bausparkasse Badenia AG

Dialog Lebensversicherungs-AG

ENVIVAS Krankenversicherung AG

Generali Lebensversicherung AG

Generali Versicherung AG

Pensor Pensionsfonds AG

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlagegesellschaften sowie anderen Versicherern außerhalb der Gruppe zusammen. Zurzeit kooperieren wir u. a. mit:

Allgemeine Kredit Coface Holding AG

Generali Deutschland Finanzdienstleistung GmbH

ATLAS Dienstleistungen für Vermögensberatung GmbH

COMINVEST Asset Management GmbH

Commerzbank AG

Commerz Grundbesitz-Investment-Gesellschaft mbH

EA Einsatzbetreuungs- und Auslandsdienste GmbH

Europ Assistance Services GmbH

Europ Assistance Versicherungs-AG

Generali Investments Deutschland Kapitalanlagegesellschaft mbH

Generali Investments Luxembourg S.A.

Uelzener Allgemeine Versicherung a. G.

Victoria Versicherung Aktiengesellschaft

Die Einbeziehung von weiteren unterschiedlichen Kooperationspartnern je nach Einzelfall erfolgt über die

AachenMünchener Versicherungsvermittlungs GmbH.

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. die genannten Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen

als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 7.

7 Betreuung durch Vermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unserer Kooperationspartner werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlagegesellschaften und andere. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden. Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden Sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und

vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrages), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

Die Vermittlung erfolgt u. a. über die:

Allfinanz Deutsche Vermögensberatung AG (ab 01.01.2008)

Deutsche Vermögensberatung Aktiengesellschaft DVAG

FVD Gesellschaft für Finanzplanung und Vermögensberatung Deutschland mbH

8 Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft, sowie unter bestimmten Voraussetzungen, ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.